



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0258</b>
	Verantwortlich:	Dez.1
<b>Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung)</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG/Naturschutzbeirat	03.05.2018	1		X	vorberaten
<b>Gemeinderat</b>	<b>15.05.2018</b>	<b>6</b>	<b>X</b>		<b>zugestimmt</b>

Beschlussantrag

- Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat im Rahmen der Anhörung der Gemeinde der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) für das Gebiet der Stadt Karlsruhe grundsätzlich zu.
- Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Detailprüfung des Verordnungsentwurfs und der Gebietsabgrenzungen eventuelle Kollisionen mit städtischen Interessen im Verfahren geltend zu machen. **Insbesondere sollen gegen die geplante Aufnahme des Waldgebiets Efmorgenbruchs fristwährend Einwendungen erhoben werden, da verschiedene Bedenken eine tiefergehende Überprüfung hinsichtlich eines ganz oder teilweisen Verzichts auf die Aufnahme erforderlich machen.**

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am: Ortsverwaltungen beteiligt
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit:

## I. Hintergrund

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die Grundlage für die Errichtung des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden. Die Europäische Kommission hat die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Landes Baden-Württemberg auf der Basis des Kartenmaßstabs 1 : 25.000 festgelegt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die nach der EU-Richtlinie geforderte Ausweisung als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Baden-Württemberg zwar bereits durch die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 gesichert, die förmliche Ausweisung der FFH-Gebiete steht in Baden-Württemberg, ebenso wie in einigen anderen Bundesländern, aber noch aus. Die EU-Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab von 1 : 5.000 gefordert. Außerdem müssen die Erhaltungsziele für die betreffenden natürlichen Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden.

Die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen beabsichtigen daher entsprechende Verordnungen zu erlassen. Dabei sollen alle FFH-Gebiete im Bezirk des jeweiligen Regierungspräsidiums in einer Sammelverordnung (FFH-Verordnung) ausgewiesen werden. Die Verfahren werden landeseinheitlich durchgeführt. Im Ordnungsverfahren erfolgt eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbände, der Öffentlichkeit sowie die vorliegende Anhörung der betroffenen Gemeinden.

## II. Regelungsinhalt

Mit der FFH-Verordnung werden die Erhaltungsziele und Gebietsgrenzen rechtsverbindlich festgelegt. Darüber hinaus führt sie zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Ge- und Verbote, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, werden nicht in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden sonstigen Schutzgebietsverordnungen (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete) bleiben weiterhin gültig.

## III. Auswirkungen in Karlsruhe

Auf dem Gebiet der Stadt befinden sich folgende neun FFH-Gebiete:

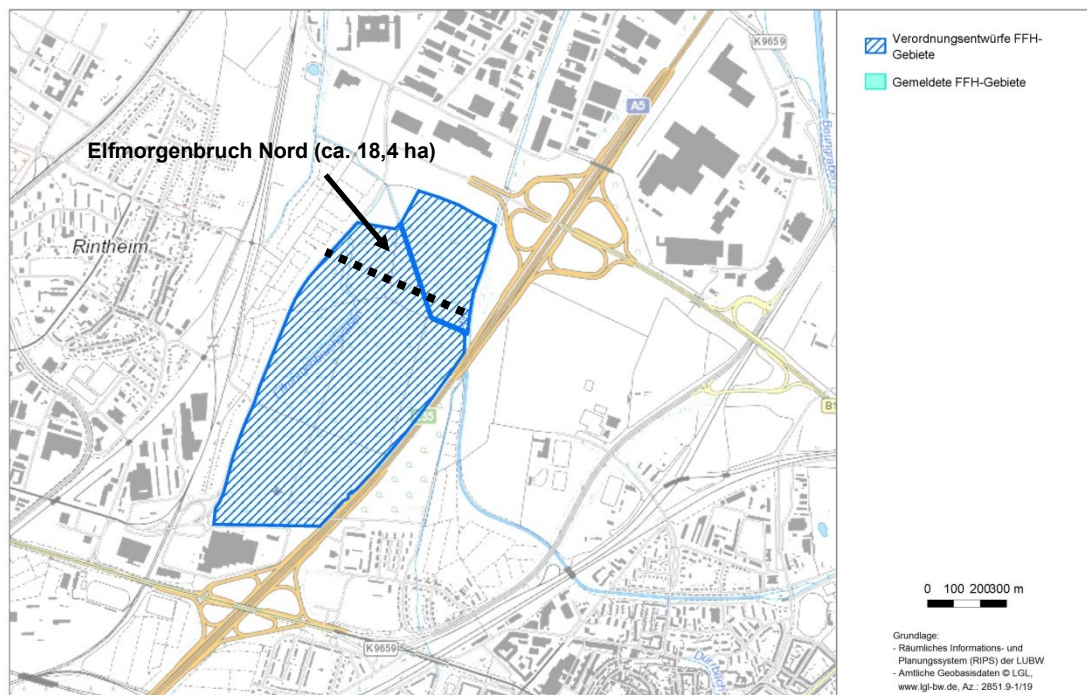
Nr.	Name
6816-341	Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg
6916-341	Alter Flugplatz Karlsruhe
6916-342	Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe
6917-311	Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal
7015-341	Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe
7016-341	Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm

7016-342	Wiesen und Wälder bei Ettlingen
7016-343	Oberwald und Alb in Karlsruhe
7017-342	Pfinzgau West

Im Rahmen der flurstücksscharfen Abgrenzung kann sich die Notwendigkeit (i.d.R. geringfügiger) Grenzkorrekturen ergeben. Die Regierungspräsidien haben sich soweit möglich an topographischen Gegebenheiten oder Grundstücksgrenzen orientiert. Entscheidend für die Gebietsabgrenzung sind letztlich aber naturschutzfachliche Kriterien. In Einzelfällen kann es daher dazu führen, dass Flächen erstmalig in ein bestehendes FFH-Gebiet einbezogen werden. Diese Form fachlicher Grenzkorrekturen wurde jedoch bereits in der Vergangenheit i.d.R. im Rahmen der Erstellung der Natura-2000-Managementpläne durch die Regierungspräsidien vorgenommen. Im Bereich der Stadt Karlsruhe wurden die Managementpläne bereits für alle bis auf zwei Gebiete („Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ - betrifft Flächen bei Daxlanden - und „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ - betrifft Flächen bei Hagsfeld) fertiggestellt. Auch beim FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ wurde bereits 2016 eine Anpassung der Außengrenze vorgenommen.

Eine Besonderheit stellt die Gebietskulisse für das FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ dar. Hier soll das Waldgebiet „Elfmorgenbruch“ östlich von Rintheim neu einbezogen werden. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen des aktuell parallel laufenden Verfahrens zur Erstellung des Managementplans für das Gebiet entwickelt. Es handelt sich um kommunale Waldflächen, die seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. In das FFH-Gebiet soll der nördlich der Autobahn A 5 gelegene Teil des Gebiets aufgenommen werden. Hintergrund ist u.a. der Schutz holzbewohnender Käferarten (Heldbock, Scharlachkäfer). Sowohl die städtische Naturschutz- als auch die Forstverwaltung befürworten die Erweiterung. Stadtplanungsamt und Wirtschaftsförderung weisen darauf hin, dass die Fläche damit potentiellen städtebaulichen Entwicklungsoptionen entzogen wird. Allerdings ist dies bereits aufgrund der bestehenden umwelt- und forstrechtlichen Restriktionen weitgehend der Fall.

#### FFH-Verordnung - Erweiterungsfläche Elfmorgenbruch



Dennoch beabsichtigt die Verwaltung, mit dem Regierungspräsidium darüber Einigung zu erzielen, den nördlichen Teil der Erweiterungsfläche mit ca. 18,4 ha (siehe Abbildung S. 3) nicht in den Geltungsbereich der FFH-Verordnung aufzunehmen.

Ergänzung:

Kurzfristig wurden auch von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH Bedenken gegen die Aufnahme des Elfmorgenbruchs erhoben. Hintergrund ist, dass sich in der Erweiterungsfläche Netze und Anlagen der Strom-, Erdgas- und teils Trinkwasserversorgung befinden. Insbesondere werden die örtlichen Grundwasserstände unter anderem durch die Grundwasserentnahme des Wasserwerks „Hardtwald“ (in dessen Wasserschutzgebietszone der Elfmorgenbruch liegt) und des Wasserwerks „Durlacher Wald“ beeinflusst. Auf Grundlage der Wasserbedarfsprognose wird das Wasserrecht des Wasserwerks „Hardtwald“ für eine Trinkwasserentnahme in Höhe von 10 Millionen Kubikmeter im Jahr auch in Zukunft benötigt. Bei eventuell notwendigen Inanspruchnahmen der maximalen Grundwasserentnahmen oder einer Erhöhung ist nicht auszuschließen, dass Grundwasserstände gegenüber dem bisherigen Niveau im Mittel abgesenkt werden. Dadurch könnten nach Einschätzung der Stadtwerke Hürden für die Neuerteilung des derzeit bis 31.12.2027 befristeten Wasserrechts entstehen. Umwelt und Arbeitsschutz und Forstamt weisen darauf hin, dass bislang weder diesbezüglich kritische FFH-Lebensraumtypen im Gebiet erfasst wurden noch Erkenntnisse vorliegen, dass sich die Grundwasserentnahmen der weiter entfernt liegenden Wasserwerke negativ auf die festgestellten Vorkommen von FFH-Arten ausgewirkt haben. Da nicht alle Aspekte in der Kürze der Zeit geprüft werden können, wird vorgeschlagen vorsorglich Einwendungen zu erheben. Sofern die Bedenken nicht im laufenden Ordnungsverfahren ausgeräumt werden können, sollte aus Sicht der Stadt ein selbständiges Nachkonsultationsverfahrens für die Grenzen dieses FFH-Gebiets erfolgen, um die Versorgungsinteressen und Interessen des Naturschutzes sorgfältig und ohne Zeitdruck zu prüfen und abzuwägen.

Eine kritische Haltung hat das Forstamt allerdings zu den Erhaltungszielen für den Heldbock in diesem Gebiet, da die dortigen Vorgaben im Managementplan zum Erhalt aller Alteichen und Verdachtsbäume (nicht nur Brutbäume) als zu weitgehend gesehen werden. Die unteren Forstbehörden des Stadt- und Landkreises haben diese Kritik bereits in einer gemeinsamen Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange eigenständig in das laufende Verfahren zur Erstellung des Managementplans eingebracht. In der vorliegenden FFH-Verordnung ist dieser Konflikt bereits ausgeräumt. Im Rahmen der dortigen Formulierung wird statuiert, dass zwar alle Brutbäume, aber nur eine gewisse Anzahl von Verdachtsbäumen bzw. ein nachhaltiges Angebot von Potentialbäumen zu erhalten sind.

Da der Entwurf zahlreiche Detailpläne und einen umfangreichen fachlichen Textteil zu den Erhaltungszielen beinhaltet, kann keine umfassendere Darstellung in der Vorlage erfolgen. Die Verwaltung wird die fachlichen Aspekte sowie eventuelle im Rahmen der derzeit laufenden Detailprüfung noch erkennbare Kollisionen mit städtischen Planungs- oder Grundstücksinteressen aber im Einzelfall prüfen und im Rahmen des Anhörungsverfahrens beim Regierungspräsidium vorbringen.

#### IV. Hinweise zum Verfahren

Die Unterlagen zum Ordnungsverfahren liegen in der Zeit vom 9. April bis 8. Juni 2018 öffentlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Karl-Friedrich-Straße 17, 2. OG, Raum 321) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können sie in diesem Zeitraum auch bei der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde elektronisch in den Räumen des Stadtplanungsamts (Lammstr. 7, 1. OG, Raum D117) eingesehen werden. In diesem Zeitraum ist es auch möglich Bedenken und Anregungen vorzubringen. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. März 2018 in der Stadtzeitung und im Internet. Die Unterlagen (inkl. eines interaktiven Kartenviewers sowie einer Übersicht über die häufigsten Fragen zur FFH-Verordnung) sind zudem digital auf der Website des Regierungspräsidiums abrufbar: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-FFH-VO.aspx>

#### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat im Rahmen der Anhörung der Gemeinde der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) für das Gebiet der Stadt Karlsruhe grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Detailprüfung der Gebietsabgrenzungen eventuelle Kollisionen mit städtischen Interessen im Verfahren geltend zu machen. **Insbesondere sollen gegen die geplante Aufnahme des Waldgebiets Elfmorgenbruchs fristwahrend Einwendungen erhoben werden, da verschiedene Bedenken eine tiefergehende Überprüfung hinsichtlich eines ganz oder teilweisen Verzichts auf die Aufnahme erforderlich machen.**